

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a – Sprengstoffrecht)

A. Zielsetzung

Um die im Sprengstoffwesen für den privaten Verwendungsbereich bestehenden unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen insbesondere im Interesse der Gleichstellung der Bürger und des Schutzes vor Gefahren und Belästigungen zu vereinheitlichen, soll der Bund verfassungsmäßig in die Lage versetzt werden, den genannten Bereich einheitlich zu regeln, wie dies im gewerblichen, sonstigen wirtschaftlichen sowie für den Arbeitnehmerbereich auf dafür bestehender Kompetenzgrundlage bereits geschehen ist.

B. Lösung

Dem Bund wird die Gesetzgebungskompetenz für ein umfassendes Sprengstoffrecht erteilt.

C. Alternativen

Es könnten zwar Mustervorschriften für den genannten Bereich erarbeitet und ihre Einführung den Ländern nahegelegt werden, jedoch wäre eine Vereinheitlichung auf diesem Wege nicht gewährleistet.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 100 00 — Gr 47/76

Bonn, den 3. Mai 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Sprengstoffrecht) mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Schmidt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Sprengstoffrecht)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgesehene Änderung des Grundgesetzes hat eine Erweiterung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Sprengstoffrechts zum Gegenstand. Diese Erweiterung soll — wie unter B. im einzelnen dargelegt ist — die verfassungsrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Regelung des gesamten Sprengstoffrechts schaffen, die sich als unabweisbar notwendig erwiesen hat.

Schon im Jahre 1971 hat der Unterausschuß „Bundeswaffengesetz“ des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates im Zusammenhang mit den Vorberatungen des — inzwischen als Teil des 31. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) in Kraft getretenen — Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Waffenrecht) vom 9. Juli 1971 (BR-Drucksache 657/70 — Beschluß) empfohlen, nicht nur das Waffenrecht, sondern auch das Sprengstoffrecht als Gesamtmaterie in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten zu überführen, „zumal beide Bereiche ineinander übergreifen“ (Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses am 15./16. Juni 1971, S. 24). Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat diesen Gedanken seinerzeit nicht weiter verfolgt.

Die Arbeits- und Sozialminister/-senatoren der Länder haben sich mit großer Mehrheit im Frühjahr 1972 bei einer Umfrage gleichfalls für eine Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes ausgesprochen.

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1972 hat der Bundesminister des Innern eine entsprechende Gesetzesinitiative der Bundesregierung von der Stellungnahme der Innenminister der Länder abhängig gemacht (vgl. Stenographische Berichte des Bundestages, 6. Wahlperiode, 193. Sitzung, S. 11277).

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat am 17. Juni 1972 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern wird gebeten, im Bundeskabinett darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung alsbald einen Gesetzentwurf zur Begründung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sprengstoffrecht sowie einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts vorlegt.“

Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 ist daraufhin die Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung für das Sprengstoffrecht aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft — auf den Bundesminister des Innern

übertragen worden, um im Hinblick auf die untrennbaren Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen und den sicherheitsrechtlichen Aspekten des Sprengstoffrechts die Wahrnehmung der letzteren Gesichtspunkte durch den Bundesminister des Innern zu erleichtern. Im Hinblick auf die mehr und mehr divergierenden landesrechtlichen Regelungen im nichtgewerblichen Bereich des Sprengstoffwesens und wegen der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Neuregelung dieses Bereichs hält der Bundesrat eine Änderung des Grundgesetzes für erforderlich, durch die die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf das gesamte Sprengstoffrecht ausgedehnt wird. Nach Auffassung des Bundesrates ist nur auf diesem Wege hinreichend gewährleistet, daß die erforderliche Vereinheitlichung im nichtgewerblichen Bereich des Sprengstoffwesens bald vorgenommen wird.

B. Zu den Einzelvorschriften

1. Zu Artikel I

Nach der gegenwärtig geltenden Regelung der Gesetzgebungszuständigkeiten hat der Bund eine Gesetzgebungsbefugnis für das Sprengstoffrecht im wesentlichen nur aus Artikel 73 Nr. 5 GG (Warenverkehr mit dem Auslande), aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), aus Artikel 74 Nr. 12 GG (Arbeitsschutz) und — bei der Regelung von Beförderungsvorgängen — aus Artikel 74 Nr. 21 und 22 GG. Auf dieser Kompetenzgrundlage hat er das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 erlassen. Es regelt im wesentlichen nur den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im wirtschaftlichen und im Arbeitnehmerbereich sowie die Beförderung und die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe.

Dagegen kann der Bund den Bereich des privaten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen zur Zeit noch nicht regeln. Dieser Bereich umfaßt z. B. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, das Wiederladen von Patronen mit Treibladungspulver durch Sport- und Jagdschützen oder auch das Vorderladerschießen mit Schwarzpulver, das im Laufe der letzten Jahre eine zunehmende Verbreitung gefunden hat. In diesem Bereich ist der Schutz der unmittelbar beteiligten Personen und ihrer Umgebung, aber auch der Schutz anderer Personen insbesondere vor Mißbrauch und Unfughandlungen von Bedeutung. Die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften hierfür liegt bei den Ländern. Insoweit gilt das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. I S. 61) als Landesrecht — in einigen süddeutschen Ländern in abgeänderter Fassung — weiter.

Diese gespaltene Kompetenzregelung hat auf der Ebene des einfachen Rechts zu einem komplizierten Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht geführt. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere deshalb, weil Bundes- und Landesrecht vielfach unterschiedliche Begriffe verwenden und weil eine lückenlose Abgrenzung der beiden Bereiche häufig ebenso schwer erreichbar ist wie ihre notwendige enge Verzahnung. Überdies weichen die Vorschriften in den Landesausführungsverordnungen zu dem Gesetz vom 9. Juni 1884 und in den Polizeiverordnungen der Länder zum Teil erheblich voneinander ab. So unterliegen Herstellung und Besitz einiger Sprengstoffe in einzelnen Ländern der Erlaubnis- und Aufzeichnungspflicht, in anderen Ländern dagegen nicht.

Den aufgezeigten Mängeln rechtlicher wie praktischer Art will der vorliegende Gesetzentwurf zu seinem Teil abhelfen, indem er vorsieht, daß dem Bund auf dem Gebiete des Sprengstoffrechts die

konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit auch für den Restbereich eingeräumt wird, der gegenwärtig noch den Ländern zusteht. Dabei empfiehlt es sich, wegen der Sachnähe zum Waffenrecht das Sprengstoffrecht in die Nummer 4 a des Artikels 74 GG einzufügen. Darüber hinaus soll ein Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts eingebracht werden.

2. Zu Artikel II

Die vorgeschlagene Regelung erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz kann deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

C. Kosten

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht in dem Entwurf des Bundesrates einen wichtigen Beitrag zur unerläßlichen Beseitigung der Mängel, die derzeit auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens infolge der Aufspaltung in Bundesrecht und — auch von Land zu Land unterschiedliches — Landesrecht bestehen. Die Bundesregierung hatte — auch im Hinblick auf die diesbezügliche Bitte der Innenministerkonferenz der Länder vom 17. Juni 1972 — die Absicht, selbst die Initiative zu einer Grundgesetzänderung zu ergreifen, die das Sprengstoffrecht im ganzen in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten überführt. Sie hat von einer solchen Initiative jedoch abgesehen, nachdem nach dem Ergebnis einer bei den Ländern durchgeführten Umfrage jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt mit der notwendigen Zustimmung des Bundesrates nicht gerechnet werden konnte. Bei der Vorlage ihres Gesetzent-

wurfs zur Änderung des Sprengstoffgesetzes des Bundes (BR-Drucksache 677/75) im November 1975 hat die Bundesregierung aber ausdrücklich erklärt, daß sie aus Sicherheitsgründen nach wie vor eine Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts auf Bundesebene für erforderlich halte. Um so mehr begrüßt sie nunmehr den vom Bundesrat ausgehenden Anstoß zur Begründung einer Kompetenz des Bundesgesetzgebers auch für den derzeit noch der Länderzuständigkeit unterliegenden Restbereich des Sprengstoffrechts. Die Grundgesetzänderung würde eine sichere Grundlage für eine Vereinheitlichung der Vorschriften über den nichtgewerblichen Umgang mit Sprengstoffen schaffen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit — insbesondere um den unrechtmäßigen Erwerb und die unrechtmäßige Verwendung von Sprengstoffen wirksamer zu verhindern — dringend geboten erscheint.